



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## A. Allgemeines

- I. Die Fertigung von Bildern und anderen Werken sowie die Erteilung von Nutzungsrechten hierüber erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB).
- II. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Verträge ab dem 26.09.2022, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- III. Werke im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Lichtbilder sowie andere grafische Werke, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

## B. Urheberrecht, Nutzungsrechte

- I. Der Fotografin steht das Urheberrecht an den von ihr gefertigten Werken nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- II. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann die Fotografin verlangen, als Urheberin des Lichtbildes genannt zu werden.
- III. Wird ein Auftrag als Werbeshooting durchgeführt, ist die Fotografin bei der Verwendung ihrer Werke in den sozialen Medien als Urheberin zu nennen. Eine konkrete Abrede über die Art der Urhebernennung bleibt von dieser Klausel unberührt.

- IV. Nutzungsrechte werden nur an den Werken übertragen, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt; nicht an Werken, die nur zur Sichtung oder Auswahl überlassen werden.
- V. Die Nutzungsrechte gehen erst nach der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars über.
- VI. Übertragen wird grundsätzlich nur das einfache Nutzungsrecht, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Insbesondere bedarf die Weitergabe von Nutzungsrechten zu kommerziellen Zwecken einer besonderen Vereinbarung.
- VII. Ungeachtet der übertragenen Nutzungsrechte bleibt die Fotografin berechtigt, ihre Werke im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Eine öffentliche Wiedergabe erfolgt bei Werken, die erkennbare Personen zeigen, nur mit deren Einverständnis.

## C. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

- I. Kostenvoranschläge der Fotografin sind unverbindlich.
- II. Für die Herstellung der Werke wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder als Pauschale vereinbart. Nebenkosten, wie etwa Fahrtkosten, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen.
- III. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die aktuelle Preistafel der Fotografin.



- IV. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagesatz. Hat der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten, so kann die Fotografin weitergehenden Schadensersatz geltend machen.
- V. Wünscht der Auftraggeber nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- VI. Das vereinbarte Honorar der Fotografin wird spätestens mit der Abnahme des Werkes fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- VII. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars bleiben die gelieferten Werke und Datenträger Eigentum der Fotografin.

#### **D. Leistungsumfang**

- I. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsvereinbarungen mit dem Auftraggeber.
- II. Werden die Werke über eine Online-Galerie zur Verfügung gestellt, sendet die Fotografin dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Werke einen passwortgeschützten Zugang zu der Galerie zu. Der Auftraggeber hat die Werke innerhalb 48 Stunden herunterzuladen und abzuspeichern. Nach 48 Stunden ist ein Zugriff auf die Galerie nicht mehr möglich. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, die Werke erneut zur Verfügung zu stellen. Sofern die Werke noch im Bestand der Fotografin vorhanden sind, kann die

Fotografin gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € erneut eine temporäre Online-Galerie für 48 Stunden zur Verfügung stellen.

- III. Die Fotografin ist nicht zur dauerhaften Archivierung verpflichtet. Die Löschung des entstandenen Bildmaterials erfolgt, nachdem dieses in vertragsgemäßer Weise zur Verfügung gestellt und vom Auftraggeber abgenommen worden ist. Wenn eine Speicherung oder Aufbewahrung bei der Fotografin erfolgen soll, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren und zu vergüten.
- IV. Originaldateien, auch RAW-Aufnahmen, verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe an den Kunden erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
- V. Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografin die Werke auf einem Datenträger zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- VI. Die Zusendung von Werken und Datenträgern erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Versendung erfolgt.

#### **E. Reklamation, Haftung**

- I. Hat der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, sind Reklamationen sowie Mängelrügen hinsichtlich des von der Fotografin ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums,



des Aufnahmeortes und der Verwendung optischer und technischer Mittel der Fotografie ausgeschlossen.

- II. Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit von Lichtbildern nur im Rahmen der Garantieleistung der Hersteller des Fotomaterials.
- III. Zeitpläne und Liefertermine sind nur bindend, wenn sie von der Fotografin ausdrücklich als bindend bestätigt worden sind.
- IV. Kann der Fototermin aufgrund eines unvorhersehbaren Grundes nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, verzichten die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Vertrages. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Fotografenvertrages sind ausgeschlossen. Unvorhersehbare Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle, Trauer- oder schwere Krankheitsfälle eines nahen Angehörigen einer Vertragspartei sowie vergleichbare Fälle, die für eine Vertragspartei eine Teilnahme persönlich unzumutbar machen, wobei das Interesse der jeweils anderen Vertragspartei an der Durchführung des Fotografenvertrages nicht überwiegen darf.
- V. Die Fotografin haftet dem Kunden gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. In sonstigen

Fällen haftet die Fotografin nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Fotografin ausgeschlossen. Die Fotografin haftet insbesondere nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalen Fotos. Die Haftung der Fotografin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

#### **F. Ausfallhonorar, Schadensersatz**

- I. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag vor Beginn der Ausführung, ohne dass die Fotografin hierfür ein Verschulden trifft, ist die Fotografin berechtigt 10% der Gesamtauftragssumme als Entschädigung zu fordern.
- II. Der Fotografin bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

#### **G. Datenschutz**

Die der Fotografin mitgeteilten Daten werden gespeichert oder in sonstiger Weise aufgehoben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung notwendig ist. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr bekannt



gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Nach vollständiger Auftragsabwicklung werden die persönlichen Daten auf Verlangen des Auftraggebers gelöscht.